

## **Verlängerung des derzeit geltenden Lockdown bis zum 14.02.2021 (386. Newsletter StMAS vom 20.01.2021)**

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 19.01.2021 beschlossen, den derzeit geltenden Lockdown bis zum 14.02.2021 zu verlängern. Die Bayerische Staatsregierung hat daher heute vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags beschlossen, dass in Bayern die in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getroffenen Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen bis 14.02.2021 fortbestehen. Sollten sich durch die Beteiligung des Landtags noch Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber gesondert informieren. Die seit dem 16.12.2020 geltenden Regelungen zur Notbetreuung (vgl. auch den 379. Kita-Newsletter sowie den 383. Kita-Newsletter) finden weiter Anwendung.

### **Informationen zu Kinderkrankentagen:**

Im Jahr 2021 sollen jedem Elternteil 20 statt wie bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung stehen (40 statt 20 Tage für Alleinerziehende).

Neu ist zudem, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss, weil Kita oder Kindertagespflege behördlich geschlossen sind. Auch wenn die Behörden den Zugang nur eingeschränkt haben oder empfehlen ein mögliches Betreuungsangebot nicht wahrzunehmen, können Kinderkrankentage genutzt werden.

Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten könnten.

Voraussetzungen hierfür sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Unter dem beigefügten Link finden Sie eine FAQ-Seite zum Thema Kinderkrankentage bzw. Kinderkrankengeld des Bundesfamilienministeriums

BMFSFJ - Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld <<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>>

Unter dem 7. Punkt u.a. auch eine Erläuterung zur Frage „Gibt es Formulare für Kitas und Schulen für die Ausstellung der Bescheinigung“.

Die Krankenkassen können für die Beantragung die Vorlage einer Bescheinigung/Bestätigung der Kita verlangen.

Ob von Seiten des Bundesfamilienministeriums ein Formblatt zur Verfügung gestellt wird, ist noch offen.

Eine Krankenkasse hat bereits angekündigt, auf eine Bestätigung zu verzichten.

Sofern von Seiten einer Krankenkasse eine Bestätigung der Kita gefordert wird und kein Formblatt hierfür bereitgestellt wird, könnte eine Bestätigung ggf. Folgendes beinhalten:

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 11.BayIfSMV sind Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege aktuell für Kinder geschlossen.

Die seit 16.12.2020 geltenden Regelungen zur Notbetreuung richten sich entsprechend nach dem Newsletter 379 und 383 des BayStMAS.

**Von Seiten des BayStMAS wird an die Eltern appelliert, eine Notbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist.**